



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

01.10.2018

Version	Datum	Inhalt
1.0	06.06.2018	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Graben

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Graben

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 64.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)
- für mehrstufige Brenner Fr. 82.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Graben durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 64.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)
- für mehrstufige Brenner Fr. 82.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 64.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)
- für mehrstufige Brenner Fr. 82.00 (plus Kantonsgebühr und MwSt)

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Graben eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Graben der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 16.12.2003 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft

Bannwil, 6. Juni 2018



EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

Namens der Gemeindeversammlung


Marcel Stalder
Präsident


Markus Friedli
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif vom 03.05.2018 bis 05.06.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Graben öffentlich aufgelegt.

Publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 03.05.2018

Bannwil, 07.06.2018

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN


Markus Friedli
Gemeindeschreiber